

Richtlinien
zur technischen Sicherung und Bewachung
von Verschlusssachen
(VS-Sicherungsrichtlinien – VSSR)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 VS-Sicherungskonzept
- § 3 Technische Mittel zur Sicherung von VS
- § 4 Bewachung und technische Überwachung
- § 5 Abhörschutzmaßnahmen
- § 6 Planung und Abnahmeprüfung
- § 7 BSI-Hinweise

Nach § 64 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen für das Land Schleswig-Holstein (VS-Anweisung – VSA SH) werden mit Wirkung vom 01.03.2004 die nachstehenden Richtlinien erlassen. Gleichzeitig werden die VS-Sicherungsrichtlinien vom 26.10.1983 außer Kraft gesetzt.

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinien regeln die technische Sicherung und Bewachung von VS, insbesondere

1. die Beschaffenheit der nach der VS-Anweisung vorgeschriebenen technischen Mittel,
2. den Umfang der Bewachung und technischen Überwachung und
3. die Durchführung technischer Prüfungen, um eine sichere Funktion der technischen Mittel zu gewährleisten und Manipulationen vorzubeugen.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden zum Schutz von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes VS. Sie richten sich an mit Verschlusssachen (VS) befasste Landesbehörden und landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

§ 2

VS-Sicherungskonzept

Jede Behörde hat in einem VS-Sicherungskonzept die nach der VS-Anweisung und diesen Richtlinien getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Sicherung von VS (einschließlich der personellen und organisatorischen Maßnahmen) darzustellen. Das Konzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Standorte und Benutzerinnen oder Benutzer von VS-Aktensicherungsräumen, VS-Verwahrzellen und VS-Schlüsselbehältern,

2. Einsatzbereiche von Alarmanlagen einschließlich Angaben, wer sie scharf/unscharf schalten sowie warten/instand setzen darf,
3. Aufbewahrungsorte der Reserveschlüssel und Zahlenkombinationen von VS-Verwahrgelassen und VS-Schlüsselbehältern, die Namen der Verwalterinnen oder Verwalter und Zugangsmöglichkeiten in Notfällen,
4. Anzahl und Aufbewahrungsorte von VS-Transportbehältern,
5. Art und Standorte von Geräten zur Vernichtung von VS,
6. Lagepläne von abhörgeschützten und abhörsicheren Räumen,
7. Lagepläne von Sicherheitsbereichen.

§ 3

Technische Mittel zur Sicherung von VS

(1) Technische Mittel zur Sicherung von VS müssen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)¹ oder einer vom BSI anerkannten Stelle auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen geprüft und für geeignet befunden worden sein. Im Einzelfall kann die Verfassungsschutzbehörde des Landes auch dem Einsatz anderer technischer Mittel zustimmen, soweit diese einen vergleichbaren Schutz bieten.

(2) Die nachstehend genannten technischen Mittel zur Sicherung von VS müssen folgenden Anforderungen² entsprechen:

1. VS-Aktensicherungsräume, VS-Verwahrgelasse (siehe § 22 VSA SH) und VS-Schlüsselbehälter (siehe § 31 VSA SH) müssen so beschaffen sein, dass

¹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 189, 53133 Bonn, Telefon: (02 28) 95 82-0, Telefax: -4 00

² Die Anforderungen an die Sicherung von Leitungen für die unverschlüsselte Übertragung von VS sowie an den Schutz von IT-Betriebsräumen und Produkten mit IT-Sicherheitsfunktionen sind in den VS-IT-Richtlinien (VSITR) enthalten (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 16, § 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 VSITR).

- a) ein Zugang einer Person zum Inhalt erst nach deren zuverlässiger Identifizierung/Authentisierung durch Besitz und Wissen möglich ist; Besitz (z. B. Schlüssel) soll gegen Nachfertigung durch Unbefugte geschützt sein; anstelle von Besitz oder Wissen oder ergänzend können auch biometrische Merkmale genutzt werden,
 - b) ein Zugriff Unbefugter auf den Inhalt erkennbar wird und
 - c) ein angemessener Schutz gegen gewaltsamen Zugriff auf den Inhalt gegeben ist.
2. Alarmanlagen (siehe § 21 Abs. 2 VSA SH) müssen so beschaffen und installiert sein, dass
- a) sie einen Eindringling sicher erkennen,
 - b) sie erst nach zuverlässiger Identifizierung/Authentisierung einer Person durch Besitz und Wissen durch diese unscharf geschaltet werden können; anstelle von Besitz oder Wissen oder ergänzend können auch biometrische Merkmale genutzt werden,
 - c) der Alarm sicher zu der zu alarmierenden Stelle übertragen wird und
 - d) die Alarmanlage nicht unbemerkt überwunden werden kann.
3. VS-Transportbehälter (siehe § 36 VSA SH) und Verpackungen für Briefe/Pakete (siehe § 41 Abs. 2 VSA SH) müssen so beschaffen sein, dass ein Zugriff Unbefugter auf den Inhalt erkennbar wird.
4. Türen, Türschlösser oder elektronische Zutrittskontrollsysteme für abhörgeschützte/abhörsichere Räume (siehe § 5 Abs. 2) oder für Zugänge zu nicht ständig besetzten Sicherheitsbereichen (siehe § 52 VSA SH) müssen so beschaffen sein, dass ein Zutritt Unbefugter erkennbar wird; Schlüssel oder andere Zugangsmittel müssen vor Nachfertigung durch Unbefugte geschützt sein.

5. Vernichtungsgeräte (siehe § 30 VSA SH) müssen Informationsträger so vernichten, dass ihr Inhalt nicht mehr erkennbar ist und nicht wieder erkennbar gemacht werden kann.

(3) Die Behörde hat zu veranlassen, dass die zum Schutz von VS eingesetzten technischen Mittel in den Fällen des § 6 grundsätzlich sowie darüber hinaus

1. gelegentlich stichprobenweise und
2. bei Manipulationsverdacht

durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes oder einer von ihr anerkannten Stelle (dies kann auch ein Errichtungs- oder Wartungsunternehmen sein) auf korrekte Ausführung und mögliche Manipulation überprüft werden.

§ 4

Bewachung und technische Überwachung

(1) Die Bewachung eines

1. VS-Verwahrgehauses (siehe § 21 Abs. 2 Satz 1 VSA SH) ist gegeben, wenn mindestens zwei Personen bei Aufenthalt in Sichtweite unmittelbar oder außer Sichtweite mit technischen Hilfsmitteln Angriffe erkennen können und in der Lage sind, entweder selbst einen Angriff abzuwehren (z. B. mit Waffengewalt) oder ihn Hilfe leistenden Abwehrkräften sofort zu melden,
2. Gebäudes (siehe § 21 Abs. 2 Satz 2 VSA SH) ist gegeben, wenn während einer Wachschicht mehrfach in unregelmäßigen Zeitabständen kontrolliert wird oder wenn mit technischen Mitteln Angriffe erkannt und mit Abwehrkräften abgewehrt werden können.

(2) Die technische Überwachung eines

1. VS-Verwahrgelasses (siehe § 21 Abs. 2 Satz 1 VSA SH) ist gegeben, wenn Alarmanlagen eingesetzt sind, die jeden Angriff erkennen und Hilfe leistenden Abwehrkräften sofort melden,
2. Gebäudes (siehe § 21 Abs. 2 Satz 2 VSA SH) ist gegeben, wenn Alarmanlagen eingesetzt sind, die ein Eindringen Unbefugter erkennen und Hilfe leistenden Abwehrkräften sofort melden.

(3) Näheres über Art und Umfang der Bewachung und technischen Überwachung legt die oder der Geheimschutzbeauftragte unter Berücksichtigung des Schutzziels für die jeweiligen VS-Verwahrgelasse und Gebäude (siehe § 21 Abs. 1 und 2 VSA SH) fest.

§ 5

Abhörschutzmaßnahmen

(1) Behörden, in denen häufig Gespräche mit GEHEIM oder Gespräche mit STRENG GEHEIM eingestuftem Inhalt geführt werden, haben Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Telekommunikationsanlagen nicht missbraucht werden können, um diese Gespräche abzuhören.

(2) Räume, in denen häufig Gespräche mit GEHEIM oder Gespräche mit STRENG GEHEIM eingestuftem Inhalt geführt werden, sollen abhörgeschützt oder abhörsicher sein. Behörden nach § 62 VSA SH haben abhörgeschützte oder abhörsichere Besprechungsräume einzurichten (siehe auch § 46 Abs. 4 VSA SH). Abhörgeschützte und abhörsichere Räume sollen

1. vor unbemerktem Zutritt Unbefugter geschützt sein,
2. eine akustische Dämpfung aufweisen, die ein Mithören von außen ohne technische Hilfsmittel hinreichend ausschließt,

3. bei Ausstattung mit Kommunikationseinrichtungen Vorkehrungen enthalten, damit Raumgespräche nicht über diese Einrichtungen abgehört werden können,
4. so gestaltet sein (Einrichtungen, Installationen usw.), dass Versteckmöglichkeiten für Abhörgeräte nach Möglichkeit beschränkt sind und technische Prüfungen nach Absatz 5 wirksam und in angemessener Zeit durchgeführt werden können und
5. Vorkehrungen enthalten, damit Leitungen, die in diese Räume führen, nicht für Abhörzwecke missbraucht werden können.

Abhörsichere Räume sind darüber hinaus so zu gestalten, dass auch eine unbefugte Übertragung von Gesprächen mittels technischer Hilfsmittel (Abhörgeräten) nach außen verhindert wird.

(3) Das Innenministerium legt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Behörden fest, bei denen aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der vorhandenen VS sowie der Aufgabenstellung eine besondere Abhörgefahr besteht. In diesen Dienststellen sind stichprobenweise technische Prüfungen durchzuführen, um festzustellen, ob

1. Telekommunikationsanlagen für Abhörzwecke missbraucht werden können oder
2. in abhörgefährdeten Räumen Abhöreinrichtungen vorhanden sind.

Die Telekommunikationsanlagen sind insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen aufweisen und in der jeweiligen Konfiguration keine unzulässigen Leistungsmerkmale aktiviert sind, so dass ein Abhören von Raumgesprächen über die Anlage hinreichend ausgeschlossen ist. Die Raumprüfungen sollen sich auf abhörgeschützte und abhörsichere Räume sowie aus besonderem Anlass (z. B. internationale Konferenz) auch auf andere abhörgefährdete Räume beziehen.

(4) Außerhalb der Dienststellen nach Absatz 3 Satz 1 erfolgen die technischen Prüfungen grundsätzlich nur bei Abhörverdacht oder aus Anlass von abhörgefährdeten Konferenzen.

(5) Die technischen Prüfungen sind durch das BSI oder vom BSI anerkannte Stellen durchzuführen. Die Behörden haben die für die Prüfungen erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Planung und Abnahmeprüfung

(1) Bei der Planung und Abnahmeprüfung von VS-Aktensicherungsräumen, Alarmanlagen zum Schutz von VS, Telekommunikationsanlagen und abhörsicheren oder abhörgeschützten Räumen ist die Verfassungsschutzbehörde des Landes oder eine von ihr anerkannte Stelle beratend hinzuzuziehen.

(2) Vor ihrer erstmaligen Nutzung sind Einrichtungen nach Absatz 1 grundsätzlich auf sicherheitsgemäße Ausführung und mögliche Manipulation zu überprüfen (Abnahmeprüfung). Die Abnahmeprüfung ist durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes oder eine von ihr anerkannte Stelle durchzuführen.

§ 7

BSI-Hinweise

Das BSI gibt zur Umsetzung dieser Richtlinien Hinweise heraus. Sie sollen sich insbesondere auf technische Leistungsbeschreibungen und erforderliche Prüfungen erstrecken.